

an 5.12.66 Juni



DER MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES UND VERTRIEBENE
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

23 KIEL 1, den *28* Nov. 1966
Brunswiker Straße 16 - 22
Fernruf: 5961
Durchwahl: 596 **2797**
Besuchszeit:
Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr

Geschäftszeichen: **IX 31a - 313/o4.14.37 (5)**
(In der Antwort angeben)

Gemeindeverwaltung Horst
2203 Horst

durch den Herrn Landrat
des Kreises Steinburg
- Kreisbauamt -
2210 Itzehoe

registriert Juni
Kreis Steinburg
Eing. **1. DEZ 1966**
Abtlg. *100* - 1966 Nr. *1474*

hm
5.
12. 66



Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Horst
Bezug: Dort. Antrag vom 18.8.1966
(hier eingegangen am 31.8.1966)
Anlg.: 3 Hefter Planunterlagen

Der von der Gemeindevertretung am 7.7.1966 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Horst (bestehend aus der Plan-
ausfertigung und dem Text zum Plan) wird hiermit gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

g e n e h m i g t

mit folgenden Hinweisen:

- 1) Die Richtigkeit des Eigentümerverzeichnisses ist vom Katasteramt
überprüfen zu lassen, da als Eigentümer des Flurstücks 104 einmal
Heinz Schmidt und im Beschluss vom 9.9.1965 Heinrich Brammann
angegeben werden.
- 2) In der Begründung ist der Unterschrift des Bürgermeisters das
Dienstsiegel beizudrücken.

Die übersandten Vorgänge sind als Anlage wieder beigelegt. Ich
bitte, mir die Zweitausfertigung der Planunterlagen nach Vervoll-
ständigung bzw. Berichtigung gemäß den gegebenen Hinweisen für
meine Akten zurückzugeben.

auf Niederlage notieren.

Nach Rückgabe der Zweitausfertigung ist die Genehmigung des Planes gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes (Inkrafttreten) unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Den Tag der Bekanntmachung bitte ich mir unter Beifügung eines Abdruckes der Veröffentlichung mitzuteilen.



Heuser

Bekanntmachung

1. Genehmigung

Der von der Gemeindevertretung am 7. Juli 1966 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet der verlängerten Fritz-Reuter-Straße sowie des verlängerten Hermann-Löns-Weges — bestehend aus der Planausfertigung vom 9. 9. 1965 sowie Text und Begründung vom 9. 9. 1965 — wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) genehmigt.

Kiel, den 28. 11. 1966

Der Minister für Arbeit, Soziales u. Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
- Dr. Ohnesorge

(Siegel)

2. Offenlegung

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird ab heute im Gemeindebüro Horst, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht ausgelegt; er ist damit rechtsverbindlich.

Horst (Holstein), den 23. 12. 1966

Der Bürgermeister
Wilke

Abschrift

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Horst (Holstein)

1. Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist erforderlich, da alle zur Verfügung stehenden und für die Bebauung ausgewiesenen Flächen ausgenutzt sind und der Bedarf an weiteren Baugrundstücken - vor allem für Horster Einwohner bzw. in Horst tätige Arbeitnehmer - noch nicht gedeckt ist.

Nach Herausnahme der notwendigen öffentlichen Flächen ergibt sich nach der vorliegenden Planung bei 27 Einfamilienhäusern eine Wohn-dichte von 13,5 Einzelhäusern je ha Netto-Bauland.

Die Gemeinschaftseinrichtung wie Läden, Sparkasse, Post, Schulen, Kirche und Kindergarten sind in dem angrenzenden geschlossenen Ortsgebiet vorhanden; die weiteste Entfernung beträgt rd. 500 m von diesem Gebiet.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Betriebe können außerdem gem. § 2 Baumutzungsverordnung zugelassen werden.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das Baugebiet des vorliegenden Bebauungsplanes wurde von der Gemeindeverwaltung käuflich erworben; es bietet sich für eine Bebauung außerordentlich günstig an, weil es unmittelbar an das bebaute Gelände des Bebauungsplanes Nr. 1 grenzt und somit nach Erschließung mit diesem eine Einheit bildet.

Die notwendigen öffentlichen Flächen wie Straßengelände, Park- und Wadeplätze werden von der Gemeinde ausgewiesen und der Grundstückspreis beim Verkauf auf die bebaubaren Flächen aufgeschlagen. Lediglich die Baugrundstücke Nr. 26 und 27 haben neben den satzungsmäßigen Anliegerleistungen ihren Anteil an dem Erwerb und der Ausweisung der öffentlichen Flächen zu entrichten.

Alle erforderlichen Erschließungsanlagen werden von der Gemeinde Horst ausgebaut.

Einzelheiten der Grundstücksausweisung

Es gehen ab:

- a) für öffentliches Straßengelände das Flurstück Nr. 104 eine Fläche von etwa 5 m²
- b) für öffentliches Straßengelände das Baugrundstück Nr. 27 eine Fläche von etwa 6 m²
- c) der bebaute Grundbesitz, Flurstück Nr. 117/23 aus dem BP 1 für öffentliches Straßengelände ein Fläche von etwa 30 m²

Es erhalten:

- a) zur Erhaltung eines bepflanzten Grünstreifens das Flurstück Nr. 121/9 aus dem BP 1 die im Bebauungsplan ausgewiesene Teilparzelle Nr. 30 in Größe von etwa 130 m²

- b) zur Vergrößerung und zwar im Hinblick auf die Abgabe von Straßengelände das Flurstück Nr. 117/23 aus dem BP 1 die im Bebauungsplan ausgewiesene Teilparzelle Nr. 31 in Größe von etwa 230 m²
- c) aus Gründen der Straßenführung das Baugrundstück Nr. 26 die im Bebauungsplan ausgewiesene Teilparzelle (ohne Bezeichnung) in Größe von etwa 20 m²
- d) als Zufahrt zu dem Industriegelände die angrenzende Fa. Ottens das im Bebauungsplan ausgewiesene Wegeteilstück Nr. 29 in Größe von etwa 300 m²

Da die angeführte Zufahrt für eine in Zukunft geplante fAusweichmöglichkeit gedacht ist, muß die Firma Ottens vertraglich zusichern, das Gelände unkrautfrei zu erhalten und bei Benutzung als Schwarzdeckenweg auszubauen.

3. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

a)	Straßenbau 10 % von 110.000,-- DM	11.000,-- DM
b)	kommunale Bauten: keine	-,-- DM
c)	bodenordnende Maßnahmen: keine	-,-- DM
d)	Entschädigungen: keine	-,-- DM
e)	Abwasseranlagen: keine, die Kosten für den Anschluß an die Schmutzwasserkanalisation werden nach der Gebührenordnung erhoben	-,-- DM
f)	weitere, die Gemeinde belastende Maßnahmen: keine .	-,-- DM
		<hr/> 11.000,-- DM

Die Deckung der aufgeführten Kosten erfolgt durch Bereitstellung der jeweils erforderlichen Mittel im Haushaltsplan.

Horst (Holstein), den 9. September 1965

(Siegel)

Gemeinde Horst
Der Bürgermeister
gez. Wilke

Abschrift

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Horst (Holstein)

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Das zu erschließende Baugebiet liegt südlich des geschlossenen Ortes von Horst und zwar an der verlängerten Fritz-Reuter-Straße sowie dem verlängerten Hermann-LönsWeg.

Das Baugebiet schließt sich an die vorhandene Bebauung aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 an.

Die genaue Lage ist aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

Eigentümer dieses Geländes sind:

- a) für die Bauplätze Nr. 26 und 27 der Geflügelzüchter, Herr Heinz Schmidt, Horst (Holstein), Hermann-Löns-Weg,
- b) für das übrige Gelände die Gemeinde Horst (Holstein).

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Im Zuge der ortsbaulichen Entwicklung besteht weiterhin das Bedürfnis, Baugebiete für Einfamilienhausgrundstücke auszuweisen und zu erschließen.

Es ist angestrebt worden, die Gebäude nicht zu engstehend aufzugliedern und auch den Raum zwischen Straßen- und Gebäudeflucht aufgelockert zu gestalten. Dadurch soll erreicht werden, daß die gärtnerische Gestaltung ein Optimum in der Wirkung der Gesamtanlage bildet und daß die Möglichkeit freigewählter Hausformen für die einzelnen Bauträger in möglichst weiten Grenzen offen gehalten bleibt.

Wie bereits in den Anordnungen normativen Inhalts im Bebauungsplan festgesetzt, ist das Gebiet des Bebauungsplanes "Kleinsiedlungsgebiet" gem. § 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962.

Das Maß der baulichen Nutzung einschließlich der Nebenanlagen - und damit auch für die Schaffung von Garagen - ist ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.

Jedes Baugrundstück hat einen Kfz-Einstellplatz zu schaffen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Zum Zwecke der geplanten äußeren Gestaltung sind bestimmte Erfordernisse im Hinblick auf Geschosshöhe, Dachneigung pp. zu beachten. §

Sämtliche Einfamilienhäuser dürfen nur 1-geschossig errichtet werden. Es dürfen keine Flachdächer mit Wellasbestzement-, Metall- oder Kunststoffbedachung sowie auch keine Weichbedachung zur Ausführung kommen.

Einzelheiten der Festsetzungen sind im Bebauungsplan festgelegt.

Vorgartengestaltung

Rasen, Büsche sowie Blumenrabatten.

Abgrenzung zur Straßenseite durch Hecken bis höchstens zu einer Höhe von 1,00 m.

4. Versorgungseinrichtungen

a) Wasser

Die Gemeinde Horst gehört dem Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch an. Die für die Versorgung des geplanten Baugebietes erforderliche Leitung wird von dem Verband bei Einleitung der Erschließung verlegt.

b) Elektrische Energie

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt im Konzessionsverfahren durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgung AG.

c) Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt ebenfalls im Konzessionswege und zwar durch die Hamburger Gaswerke.

d) Post

Die Verlegung der Fernsprechanlagen erfolgt auf Veranlassung der Oberpostdirektion Kiel.

Im Grundsatz wird die gesamte Versorgung durch erdverlegte Rohre bzw. Kabel erfolgen.

Die Versorgungsträger sind von der Planungseinleitung benachrichtigt und haben keinerlei Einsprüche erhoben.

5. Abwasserbeseitigung

Die Oberflächen- sowie die Schmutzwasserentwässerung erfolgen im Trennsystem. Die Gemeinde Horst hat ein eigenes Entwässerungsnetz und Kläranlagen. Der Anschluß des Bebauungsgebietes erfolgt schmutzwassermäßig an die bereits vorhandene Entwässerung im Gebiet des BP 1 - Hermann-Löns-Weg -.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt an die bestehende Entwässerung bzw. in ein offenes Vorflutersystem.

6. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt zentral auf satzungsmäßiger Grundlage.

Für die Abfuhr hat die Gemeinde Horst einen Privatunternehmer eingesetzt. Sämtliche Grundeigentümer haben die erforderlichen Mülleimer selbst vorzuhalten.

7. Feuerlöscheinrichtungen

Bei Anlage der Wasserversorgung werden gleichfalls durch den Wasserbeschaffungsverband im Einvernehmen mit der Ortsfeuerwehr und der Kreisordnungsbehörde die notwendigen Feuerlöschhydranten aufgestellt.

Horst(Holstein), den 9.September 1965

Gemeinde Horst
Der Bürgermeister
gez. Wilke

(Siegel)

Der Planverfasser
gez. Schneekloth